



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Pieterlen
vom 1. Juli 2009
(Revision vom 5. Dezember 2012)

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 27. Mai 2009

In Kraft ab 1. Juli 2009

www.pieterlen.ch

GEBÜHRENGLEMENT

der Einwohnergemeinde Pieterlen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde Pieterlen erhebt Gebühren für Dienstleistungen der Verwaltung und für die Benutzung gemeindeeigener Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen und eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Der Gemeinderat legt Art und Umfang der einzelnen Gebühren in einer Verordnung fest.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
Kostendeckung	<p>Art. 2</p> <p>Die einzelne Gebühr wird so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Personal- und die notwendigen Betriebskosten weitgehend decken.</p>
Auslagen, Spesen	<p>Art. 3</p> <p>Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten werden zusätzlich verrechnet.</p>
Gebührensschuldner	<p>Art. 4</p> <p>¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht oder eine Infrastruktur nach diesem Reglement benutzt.</p> <p>² Taxpflichtig für die Hundetaxe sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 5</p> <p>Verursacht eine Dienstleistung oder eine Benutzung eine Infrastruktur voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührensschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Bemessungsarten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Verrichtung notwendigen Zeitaufwand.</p> <p>² Für Dienstleistungen deren Aufwand voraussehbar ist, setzt der Gemeinderat die Gebühr in Form einer Pauschale fest.</p>

	<p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe und die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen in der Gebührenverordnung fest. Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung Kategorien von Hunden von der Taxe befreien oder für bestimmte Hunde ermässigte oder progressive Taxen vorsehen.</p>
Gebühren nach Zeitaufwand	<p>Art. 7 Die Gebühren nach Zeitaufwand sind nach der Art der Dienstleistungen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
Erläss	<p>Art. 8 Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.</p>
Vereinbarungen	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 10 Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen sowie zur Förderung von Jugend, Bildung oder Breitensport verminderte Gebühren vorsehen.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p>
Sicherstellung	<p>² Die Gemeinde kann zur Sicherstellung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 12 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>² die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzug	<p>Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>² Die Gemeinde mahnt den Schuldner.</p>
Verjährung	<p>³ Die Verjährung der Gebühren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>

	Art. 14
Schlussbestimmungen	¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
a) bisheriges Recht	
b) übergeordnetes Recht	² Für namentlich nicht genannte Bestimmungen in diesem Reglement und der dazugehörenden Verordnung gilt das übergeordnete kantonale Recht.
	Art. 15
Inkrafttreten	¹ Das Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch die beschlussfassende Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement (genannt Gebührentarif) vom 7.12.1984 auf.

Genehmigung I

Das Gebührenreglement ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2009 beraten und mit 38 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen in der vorstehenden Fassung gutgeheissen worden.

2542 Pieterlen, 01. Juli 2009 - cz

Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

sig. Brigitte Sidler

sig. Christian Zumstein

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 23.04.2009 bis 26.05.2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen

2542 Pieterlen, 01. Juli 2009

Gemeindeschreiber

sig. Christian Zumstein

Genehmigung II

Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2012 hat die Teilrevision des Gebührenreglements vom 01. Juli 2009 mit 40:0 Stimmen beschlossen.

2542 Pieterlen, 05. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin-Stv.

Brigitte Sidler

Melanie Winkelmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin-Stv. bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 05. November 2012 bis 05. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt worden ist.

2542 Pieterlen, 07. Januar 2013

Gemeindeschreiberin-Stv.

Melanie Winkelmann